Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9743 — Atresmedia/Telefónica/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 167/10)

1. Am 8. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Atresmedia Corporación de Medios de Comunicación, S.A. („Atresmedia", Spanien), kontrolliert von der Planeta-Gruppe;

— Telefónica Audiovisual Digital, S.L.U. („Telefónica", Spanien), Teil der Telefónica- Gruppe;

— Sociedad Comercializadora (das „Joint Venture" oder „JV", Spanien).

Atresmedia und Telefónica übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Atresmedia: Angebot frei empfangbarer Fernsehsender (einschließlich Antena 3, La Sexta, Neox, Nova, Mega und Atreseries) sowie Verkauf von Fernsehwerbeflächen in Spanien;

— Telefónica: Erwerb von Inhalten und Bearbeitung von Kanälen für die Konfiguration der Pay-TV-Plattform Movistar + und Verkauf von Fernsehwerbeflächen in Spanien. Telefónica ist eine Tochtergesellschaft der multinationalen Telefónica-Gruppe, die Internet-, Telefon- und Pay-TV-Dienste unter verschiedenen Handelsmarken wie Movistar und O2 anbietet. In Spanien bietet die Telefónica-Gruppe über ihre Marke Movistar+ Pay-TV-Dienste an;

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Erstellung, Produktion und Vertrieb audiovisueller Inhalte, insbesondere Serien, Filme und Inhalte ohne Script auf Spanisch.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9743 — Atresmedia/Telefónica/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").